

# **Statuten des Vereins Haus für Lehrlinge mit Sitz in Stans**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Haus für Lehrlinge“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die kostengünstige Unterbringung, Verköstigung und Betreuung von Lehrlingen, die nicht zuhause wohnen können. Zu diesem Zweck führt, verwaltet und erhält der Verein das Haus für Lehrlinge an der Rotzhalde 16, 6370 Stans.

## **3. Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse an der Erhaltung des Hauses für Lehrlinge hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten zu richten.

Mitglieder, die gegen die Grundsätze des Vereins handeln, oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## **6. Mittel**

Der Verein ist Eigentümer der Liegenschaft Nr. 807, Rotzhalde 16, Grundbuch Stans.  
Die Mitglieder leisten Beiträge, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Der Verein erhebt von den Lehrlingen eine Entschädigung für Kost, Logis und Betreuung.  
Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

## **7. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **9. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Der Vorstand beruft die ordentliche Generalversammlung jährlich bis zum 30. Juni ein.

Der Vorstand kann selber eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. 10% der Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass der Vorstand innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen hat.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

## **10. Anträge, Beschlussfassung**

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis zum 31. März schriftlich einzureichen.

An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Änderungen der Statuten können nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Im Übrigen beschliesst die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

## **11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **12. Aufgaben und Finanzkompetenz des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Der Aufnahme von Mitgliedern und der Antrag an die Generalversammlung betreffend den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung.
3. Die Aufstellung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms.
4. Vorbereitung aller Anträge an die Generalversammlung.
5. Die Wahl von Kommissionen und die Festsetzung ihrer Pflichtenhefte.
6. Den Erlass von Reglementen.
7. Die Wahl der Angestellten und die Genehmigung der Pflichtenhefte für Vorstandsmitglieder und Angestellte.
8. Die Erteilung der Zeichnungsberechtigung.
9. Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets; für nicht budgetierte Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz bis zum Gesamtbetrage von jährlich Fr. 5'000.—.

## **13. Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie überwachen die Buch- und Kassaführung, prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **14. Auflösung**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Nachfolgeorganisation die Weiterführung des Haus für Lehrlinge gewährleistet. Wird trotz intensiver Suche keine Nachfolgeorganisation gefunden, und droht die Zahlungsunfähigkeit, kann das Vereinsvermögen liquidiert und der Verein aufgelöst werden.

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden.

Ein allfällig noch vorhandenes Vermögen ist einer Institution zu übergeben, die Lehrlinge unterstützt.

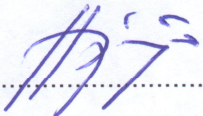
## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten entsprechen jenen, die an der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins Freunde Gesellenhaus und Haus für Lehrlinge Stans vom 10. November 2017 total revidiert worden sind. Sie treten sofort in Kraft.

Vorbehalten bleibt die Übertragung zu Eigentum der Liegenschaft Nr. 807, Grundbuch Stans; wird das Eigentum an dieser Liegenschaft nicht bis zum 30. Juni 2019 übertragen, würde die Totalrevision der Statuten aufgehoben und die bisherigen Statuten des Vereins Freunde Gesellenhaus und Haus für Lehrlinge Stans würden wieder in Kraft treten.

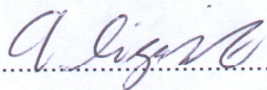
Stans, 10. November 2017

Der Vorsitzende:



.....

Der Protokollführer:



.....